



NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN

Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Virgen, 11.01.2022

Sachbearbeiter: Albin Mariacher
Tel. 04874 5202-DW 18

Einsichtnahme / Parteiengehör gem. § 37 AVG

Zahl: 131-9en/95/21; Um-/Zubau Wohnhaus, Stützmauer, Außentreppe

In folgender Angelegenheit besteht die Möglichkeit Einsicht zu nehmen:

Herr Alexander Lang beabsichtigt, auf der Liegenschaft „Obermauern 30“ auf Grundstück Gp. 3201/3 EZ. 735 Kg. und GB. 85108 Virgen Zu- und Umbauten mit Errichtung von Nebenanlagen vorzunehmen, und hat dazu ein Bauansuchen mit letztmaligen Eingaben vom 17.12.2021 vorgelegt. Dadurch soll u. a. eine weitere Wohneinheit geschaffen werden.

Beteiligte können persönlich ihr Recht auf Parteiengehör wahren, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Akteneinsicht kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/Ihrer Bevollmächtigten zur Akteneinsicht kommen.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

| | | |
|---|---|--|
| Gesamter Bauakt | | |
| Ort: Gemeindeamt Virgen (Baureferat) | Datum: Vom 14.01.2022 bis 27.01.2022 | Zeit: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. |

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Möglichkeit zur Akteneinsicht durch

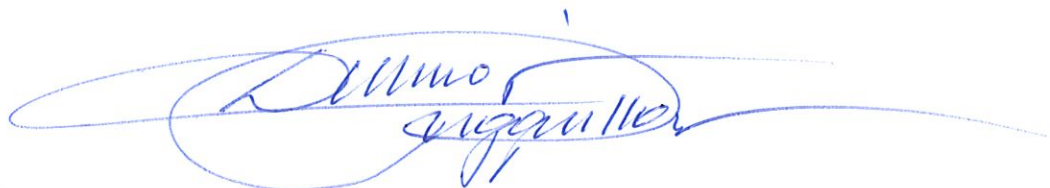
- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Virgen unter www.virgen.at kundgemacht.

Rechtsgrundlage: Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 Tiroler Bauordnung LGBl. Nr. 28/2018 i. d. g. F. zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Bei den vorliegenden Plänen erscheint die Durchführung einer Bauverhandlung daher nicht notwendig zu sein. Den Parteien ist gem. § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i. d. g. F. Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

DER BÜRGERMEISTER

Ing. Dietmar Ruggenthaler



Angeschlagen am: 14.01.2022

Abzunehmen am: 28.01.2022

Abgenommen am: